

daß wir nicht ein Hypothekengesetzbuch, sondern ein Civilgesetzbuch bekommen.

Bürgermeister Wehner: Ich glaube, daß die Gerechtfame, welche die Gerichtsherrschaften haben, durch §. 19 hinreichend gesichert sind. Es muß dafür gesorgt werden, daß die Lehngelder gesichert sind; allein festzusetzen, daß sie vor der Eintragung bezahlt werden müssen, würde eine große Neuerung sein. An manchen Orten ist es so gehalten worden, an vielen aber anders. Es ist festgestellt worden, daß die Lehngelder vorher und nachher bezahlt werden können.

Bürgermeister Schill: Es ist wohl kein Antrag auf die Aeußerung des Herrn v. Zedtwitz gestellt worden. Ich weiß nicht, worüber discutirt wird.

Präsident v. Gersdorf: Der Antrag des Herrn Bürgermeister Starke ist zahlreich unterstützt worden. Daß der Herr v. Zedtwitz einen Antrag gestellt habe, hat mir nicht scheinen wollen. Von Sr. Königl. Hoheit ist zwar anfangs gesagt worden, er stelle den Antrag, das Wörtchen „aber“ wegzulassen; es schien mir aber, als wenn dies nur eventuell geschehen, nicht aber ein wirklicher Antrag gestellt sei. Dann ist von dem Herrn v. Welck gesagt worden, er ziehe eine gewisse Aenderung dem Starke'schen Antrage vor.

v. Welck: Ich erkläre, daß ich mit der Zusatzparagraphe des Herrn Staatsministers vollkommen einverstanden bin.

Prinz Johann: Ich habe dasselbe erklärt. Mein Antrag fällt auch.

Präsident v. Gersdorf: Es ist von dem Herrn Staatsminister eine neue §. 7 b. vorgeschlagen worden, weil das, was in dem Antrage des Herrn Bürgermeister Starke liegt, ebenso gut zu Ende der §. 7 wiederholt werden müßte. Deshalb hat der Herr Staatsminister geäußert, es sei angemessen, eine §. 7 b. aufzunehmen. Ich würde nun noch den Herrn Bürgermeister zu fragen haben, ob er seinen Antrag eventuell fallen lassen will, wenn der Antrag des Herrn Staatsministers angenommen würde.

Staatsminister v. Könneritz: Ich habe den Antrag nur eventuell gestellt, wenn die Kammer ihn wünschen sollte. Es würde nun die Frage sein, ob sie die Zusatzparagraphe wünscht.

Präsident v. Gersdorf: Eventuell hat der Herr Bürgermeister Starke seinen Antrag fallen lassen, wenn der Antrag des Herrn Staatsministers angenommen würde; außerdem hätte derselbe ein Recht, darauf zurückzukommen.

Secretair v. Biedermann: Das Einfachste würde sein, wenn der Herr Bürgermeister Starke den Antrag des Herrn Staatsministers zu dem seinigen machte.

Bürgermeister Starke: Ich bin völlig damit einverstanden, daß, um Wiederholungen bei §. 7 zu vermeiden, das Amendement in der von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagenen Weise der Kammer zur Annahme empfohlen werde.

Präsident v. Gersdorf: Ich frage die Kammer: ob sie eine Aenderung, wie sie der Herr Bürgermeister Starke vorgeschlagen, wünscht? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Ferner frage ich: ob die Kammer eine solche Zusatz §. 7 b., wie sie der Herr Staatsminister eventuell, wenn sie die Kammer wünschen sollte, vorgeschlagen hat, anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Nun wird auf §. 6 die Frage so zu stellen sein, daß die beiden letzten Zeilen in Wegfall kommen. Es würde bei §. 6 die Annahme zu beschränken sein auf die Worte: „Eine gerichtliche Confirmation der Veräußerungsverträge über Grundstücke, sowie bei Besitzveränderungen an Allodialgrundstücken eine Beleihung mit vorheriger Lehnsauflassung, (Verreichung, Zuschreibung) findet nicht weiter statt, sondern an die Stelle dieser Handlungen tritt mit allen Wirkungen und Erfordernissen derselben die Eintragung des neuen Besitzers in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.“

Präsident v. Gersdorf: Es würde bei §. 6 die Annahmefrage sich nur auf den ersten Satz beziehen, und ich frage die Kammer: ob sie den ersten Satz der §. 6 annimmt? — Er wird einstimmig angenommen.

§. 7.

Ebenso findet bei Bestellung von Hypotheken und Cessionen hypothekarischer Forderungen eine gerichtliche Confirmation und eine Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers als solchen nicht weiter statt, sondern an deren Stelle tritt die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch des Richters der gelegenen Sache.

Doch wird hierdurch das Befugniß zu Erhebung eines Sunstgeldes oder Gönnegeldes, falls ein solches irgendwo in rechtlicher Gültigkeit bestünde, ebenfalls nicht aufgehoben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich bemerke, daß auch hier der letzte Satz in Folge der genehmigten Zusatz §. in Wegfall kommen muß.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand Etwas zu bemerken hat, so stelle ich die Annahmefrage auf den ersten Satz. — Wird einstimmig angenommen.

Präsident v. Gersdorf: §. 7b ist schon angenommen.

§. 8.

Ebenso tritt bei Familienfideicommissen an Grundstücken die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch an die Stelle der durch die erläuterte Proceßordnung ad tit. XLV. §. 7 vorgeschriebenen gerichtlichen Confirmation und Consensertheilung des Richters oder des Gerichtsinhabers mit gleicher Wirkung wie diese.

Graf Hohenthal (Püchau): Hier will ich mir die Frage an die Staatsregierung erlauben, ob z. B. statt der Confirmation von Familienfideicommissen die Eintragung in das Hypothekenbuch für das ganze Familienfideicommiss genügt, oder ob besondere Eintragungen nöthig sind, wenn es aus verschiedenen Rittergütern besteht; bis jetzt nämlich wurde, wenn ein Fideicommiss z. B. aus verschiedenen Rittergütern bestand, der complexus in totum confirmirt, und dann auch noch für jedes einzelne Rittergut Consens ertheilt.